



Abschlussverfahren 2009

Der mittlere Schulabschluss an Haupt-, Real- und Gesamtschulen wird in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in Klasse 10 und je einer Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erworben haben, weisen damit nach, dass sie die Standards erfüllen, auf die sich alle Bundesländer geeinigt haben.

Termine 2009

Schriftl. Prüfungen

Dienstag, **12. Mai 2009**

Deutsch

Donnerstag, **14. Mai 2009**

Fremdsprache

Dienstag, **19. Mai 2009**

Mathematik

Mittwoch, **20. Mai 2009**

Deutsch, Nachschreibetermin

Montag, **25. Mai 2009**

Fremdsprache, Nachschreibetermin

Dienstag, **26. Mai 2009**

Mathematik, Nachschreibetermin

Donnerstag, **04. Juni 2009**

Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten

Montag, **08. Juni 2009**

Anmeldungen zur freiwilligen mündlichen Prüfung

Mündliche Prüfungen

Mittwoch, **10. Juni 2009**

erster Tag

Freitag, **12. Juni 2009**

für freiwillige mündliche Prüfungen

Freitag, **19. Juni 2009**

letzter Tag

Die mündlichen Abweichungsprüfungen werden in diesem Zeitraum von den Schulen selbst terminiert.

Im Folgenden finden Sie Antworten auf zahlreiche Fragen, die sich Eltern im Zusammenhang mit dem Abschlussverfahren stellen.

Ihre LERS

Fragen und Antworten zum Abschlussverfahren

Gibt es zur Vorbereitung eine Klassenarbeit unter Prüfungsbedingungen?

Den Schulen wird empfohlen, eine der regulären Klassenarbeiten unter den Bedingungen der zentralen Prüfung (Aufgabenformate) schreiben. Die Konzeption des ersten Prüfungsteils sieht allerdings die schulformübergreifende Überprüfung von Basiskompetenzen vor und kommt deshalb als Rahmen für eine Klassenarbeit nicht in Betracht. Eine Klassenarbeit unter den Bedingungen der zentralen Prüfung kann sich also nur auf den zweiten Prüfungsteil beziehen. Damit wird zudem gewährleistet, dass der für Klassenarbeiten vorgegebene Zeitrahmen nicht überschritten wird.

Wie lange dauert eine schriftliche Prüfung?

Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Prüfungen ist wie folgt festgelegt:

Für Schülerinnen und Schüler der **Hauptschulen** Klasse 10 Typ A **und** für Schülerinnen und Schüler der **Gesamtschulen**, die das jeweilige Prüfungsfach als Grundkurs belegt haben:

Deutsch	125 Minuten
Mathematik	90 Minuten
Englisch	90 Minuten

Für Schülerinnen und Schüler der Realschulen, der Gymnasien und für Schülerinnen und Schüler der Gesamtschulen, die das jeweilige Prüfungsfach als Erweiterungskurs belegt haben:

Deutsch	150 Minuten
Mathematik	120 Minuten
Fremdsprache	120 Minuten

Für die schriftlichen Prüfungen in Deutsch werden jeweils zusätzliche 10 Minuten als Auswahlzeit gewährt, da hier eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Aufgabenstellungen besteht.

Zu den oben genannten Bearbeitungsdauern und Auswahlzeiten werden zusätzliche 10 Minuten zur ersten Orientierung gewährt. Die Fachlehrkraft entscheidet darüber, welchem der beiden Prüfungsteile die 10 Minuten zugerechnet werden (eine Aufteilung in jeweils 5 Minuten ist ebenfalls möglich). Nach Fertigstellung des ersten Prüfungsteils können die Schülerinnen und Schüler auch vor Ablauf der zur Verfügung stehenden Zeit sofort mit dem zweiten Prüfungsteil beginnen.

Die Schulen entscheiden selbst, nach welchem Verfahren die Prüfungsaufgaben im Klassenraum verteilt bzw. eingesammelt werden.

Haben die Schüler nach den schriftlichen Prüfungen unterrichtsfrei?

Nein. Im Anschluss an die schriftlichen Prüfungen haben die Schülerinnen und Schüler Unterricht nach Plan.

Erhalten alle Schüler dieselben Aufgaben?

Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus zwei Teilen. Im ersten Prüfungsteil sind die Aufgaben auf den beiden Anforderungsniveaus (Hauptschulabschluss nach Klasse 10, mittlerer Schulabschluss) jeweils vergleichbar oder identisch.

Im zweiten Prüfungsteil werden schulformbezogene Aufgaben gestellt, die sich in den Anforderungen unterscheiden.

Stehen Aufgaben zur Auswahl?

Eine Aufgabenauswahl ist nur im Fach Deutsch vorgesehen. Für die Auswahl stehen zusätzlich 10 Minuten zur Verfügung.

Stehen Hilfsmittel zur Verfügung?

Im Fach **Deutsch** wird für die Lerngruppe eine angemessene Anzahl an Wörterbüchern bereitgestellt, auf die die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf zurückgreifen können. Die Wörterbücher müssen dem aktuellen Stand der Rechtschreibung entsprechen.

Im Fach **Englisch** (ggf. in einer anderen modernen Fremdsprache) stehen keine Wörterbücher zur Verfügung.

Im Fach **Latein** ist für jede Schülerin und jeden Schüler ein Wörterbuch vorgesehen.

Im Fach **Mathematik** ist eine handelsübliche Formelsammlung zugelassen, die keine Beispielaufgaben enthält. Ebenfalls zugelassen sind Taschenrechner, die jedoch für die jeweilige Lerngruppe in ihrem Funktionsumfang vergleichbar sein müssen.

Wörterbücher als Sprachhilfen für andere Muttersprachen sind in keinem Prüfungsfach zugelassen.

Finden auch mündliche Prüfungen statt?

Mündliche Prüfungen finden in den Prüfungsfächern ausschließlich als Abweichungsprüfungen unter folgenden Bedingungen statt:

Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht. In diesem Fall ist eine Meldung zur mündlichen Prüfung durch die Eltern erforderlich.

Weichen Vornote und Prüfungsnote um drei oder mehr Noten voneinander ab, findet auf jeden Fall eine mündliche Prüfung statt.

Weichen Vornote und Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, findet keine mündliche Prüfung statt. In diesem Fall legt die Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote fest.

Für die mündlichen Prüfungen gibt es keine landeseinheitlichen Aufgaben. Die Aufgaben werden von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer gestellt, die oder der auch das Prüfungsgespräch führt.

Wie lange dauert eine mündliche Prüfung?

Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen.

Die sich anschließende Prüfungszeit wird auf in der Regel 15 Minuten festgesetzt. Schülerinnen und Schüler erhalten die Gelegenheit, ihre Überlegungen selbstständig vorzutragen. Im Übrigen wird die Prüfung als Prüfungsgespräch durchgeführt.

Haben die Prüflinge am Tag der mündlichen Prüfung unterrichtsfrei?

Ja. Die Prüflinge haben jeweils am Tag ihrer mündlichen Prüfung unterrichtsfrei. Die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 haben Unterricht nach Plan.

Welche Aufgaben werden in der mündlichen Prüfung gestellt?

Die Fachlehrkraft benennt mit Bekanntgabe der Vornote und der Prüfungsnote drei Unterrichtsvorhaben (Themenbereiche) aus der Klasse 10, auf die sich die Schülerin bzw. der Schüler vorbereitet. Zwei der drei Themenbereiche sind Gegenstand der Prüfung. Sie sollen etwa zu gleichen Teilen geprüft werden.

Wie wird die mündliche Prüfungsleistung bewertet?

Nach der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Abschlussnote für das Fach fest. Die Vornote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung gehen im Verhältnis 5 (Vornote) : 3 (Note der schriftlichen Prüfung) : 2 (Note der mündlichen Prüfung) in die Zeugnisnote ein.

Ist eine freiwillige mündliche Prüfung sinnvoll?

Nicht in jedem Fall. Schülerinnen und Schüler können sich nach Absprache mit ihren Eltern für eine mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach entscheiden, wenn Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander abweichen. Allerdings führt die Gewichtung von Vornote, Prüfungsnote und der Note für die mündliche Prüfung dazu, dass nicht in jedem Fall eine Verbesserung der Note zu erreichen oder zu erwarten ist. Die einzelnen Noten gehen im Verhältnis 5 (Vornote) : 3 (Note der schriftlichen Prüfung) : 2 (Note der mündlichen Prüfung) in die Zeugnisnote ein.

Wie wird die Vornote in den Prüfungsfächern gebildet?

Die Vornote erfasst die in der Klasse 10 erbrachten Leistungen. Sie wird nicht arithmetisch ermittelt. Vielmehr berücksichtigt sie die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf der gesamten Klasse 10 bis zum Zeitpunkt der Festlegung

Wie wird die Abschlussnote in den Prüfungsfächern gebildet?

Stimmen Vornote und Prüfungsnote überein, ist diese Note auch die Abschlussnote.

Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote fest.

Wenn Vornote und Prüfungsnote sich um zwei Noten unterscheiden und die Schülerin oder der Schüler nicht an einer mündlichen Prüfung teilnimmt, wird der Mittelwert aus der Vornote und der Prüfungsnote gebildet und von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer als Abschlussnote festgesetzt. Unterscheiden sie sich um zwei oder mehr Noten und wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Abschlussnote.

Im Falle einer mündlichen Prüfung werden Vornote, Prüfungsnote und Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 5 : 3 : 2 gewichtet. Ergeben sich bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen,

so ist bis einschließlich der Dezimalstelle 5 die bessere Note, in den anderen Fällen die schlechtere Note festzusetzen.

Die Abschlussnote des Prüfungsfaches ist zugleich die Zeugnisnote.

Gibt es in den Prüfungsfächern „blaue Briefe“?

"Blaue Briefe" sind auch in den Prüfungsfächern vorgesehen. Sie haben jedoch wie in den übrigen Fächern keine Auswirkung auf die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Abschlussvergabe, sondern dienen der Benachrichtigung. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Abschlussnote zu 50% auf der Prüfungsnote basiert. Zwischen einer Benachrichtigung und den schriftlichen Prüfungen steht zudem nur ein kurzer Zeitraum für zusätzliche Anstrengungen zur Verfügung.

Was geschieht im Krankheitsfall?

Für Schülerinnen und Schüler, die im ärztlich bescheinigten Krankheitsfall oder aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an den schriftlichen Prüfungen teilnehmen, gibt es für jedes Fach einen Nachschreibetermin. Ist eine Teilnahme aus oben genannten Gründen auch dann nicht möglich, wird von der Fachlehrkraft eine schriftliche Aufgabe gestellt, die dem zweiten Teil der zentralen Prüfung entspricht. Die Schulen teilen der oberen Schulaufsicht mit, wie viele Schülerinnen und Schüler davon betroffen sind. Die obere Schulaufsicht behält sich in diesen Fällen Stichproben für eine Nachkorrektur vor. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus oben genannten Gründen eine mündliche Abweichungsprüfung, wird diese nachgeholt. Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig für eine mündliche Abweichungsprüfung gemeldet, so besteht im Krankheitsfall die Möglichkeit, die Prüfung nachzuholen oder auf eigenen Wunsch darauf zu verzichten.

Die Prüfung sollte unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien stattfinden.

Ist eine Nachprüfung möglich?

Nein. Eine Nachprüfung ist in den Prüfungsfächern nicht möglich. In den übrigen Fächern kann jedoch wie bisher eine Nachprüfung durchgeführt werden.

Wird die bewertete Prüfungsarbeit den Schülern zurückgegeben?

Nein. Anders als Klassenarbeiten werden korrigierte Prüfungsarbeiten nicht ausgehändigt, sondern in der Schule aufbewahrt.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist auf Antrag frühestens nach den Zeugniskonferenzen möglich.

Kann man im Abschlussverfahren „durchfallen“?

Nein. Eine Note 5 oder 6 in den schriftlichen Prüfungen bedeutet nicht, dass die Schülerin oder der Schüler "durchgefallen" ist. Da alle in der Klasse 10 erbrachten Leistungen mit über den Abschluss entscheiden, wird man in der Regel nicht durch die Prüfungsleistungen allein den Abschluss verfehlen.

Werden Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten oder Dyskalkulie berücksichtigt?

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei nachgewiesenen Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen über die Schule bei der Bezirksregierung beantragt werden, die über den Antrag entscheidet. Dies gilt jedoch nur für die Schülerinnen und Schüler, die bereits zuvor betroffen waren.

Dyskalkulie wird bei den zentralen Prüfungen nicht berücksichtigt.

Quelle: Schulministerium, Bildungsportal